

HHUD, Juristische Fakultät, Prof. Dr. J. Dietlein ✉ 40225 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/261**

Alle Abg

**Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht und Verwaltungslehre**

Univ.-Prof. Dr. iur. J. Dietlein  
Universitätsstraße 1 (Juridicum)  
40225 Düsseldorf

Telefon: (0211) 81-11432  
Telefax: (0211) 81-11455  
E-Mail: [dietlein@hhu.de](mailto:dietlein@hhu.de)

Düsseldorf, 3. Januar 2018

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im  
Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I  
(Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 17/1046)**

**Stellungnahme**

**A. Vorbemerkung**

Mit Schreiben vom 6.12.2017 ist der Unterzeichnende gebeten worden, im Rahmen einer Anhörung des Rechtsausschusses zu den Art. 7 bis 9 des o.g. Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die geplanten Änderungen in Art. 7 und 8 des Entwurfs.

**B. Art. 7 (Änderung des Justizgesetzes)**

Gegen die Aufhebung des § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 JustizG NRW bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ein überzeugender Grund für die bisherige Sonderstellung der betroffenen Regelungsbereiche ist nicht erkennbar. Soweit zufolge der Gesetzesbegründung in der Vergangenheit vermehrt auf externe Unterstützung zur Bearbeitung von Widersprüchen zurückgegriffen wurde, deutet dies auf einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand hin, ohne dass diesem Aufwand ein erkennbarer Mehrwert an individuellem Rechtsschutz gegenüber stünde.

## **C. Art. 8 (Änderung des VwVfG NRW)**

1.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer Angleichung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder im Hinblick auf den vollautomatisierten Erlass von Verwaltungsakten ist überzeugend. Die Synchronisierung der Regelungsgrundlagen ermöglicht eine einheitliche Fortentwicklung der verwaltungsrechtlichen Dogmatik (vgl. auch § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

2.

Gegen die gesetzliche Einordnung des vollautomatisiert erlassenen Verwaltungsakts als „Verwaltungsakt“ iS. des § 35 VwVfG NRW bestehen keine Bedenken. Mit der Kodifikation des § 35a VwVfG NRW erledigt sich die wissenschaftliche Diskussion, ob der vollautomatisierte Erlass von Verwaltungsakten auch ohne verwaltungsverfahrensrechtliche Sonderregelung zulässig wäre (abl. für das VwVfG des Bundes vor Erlass des § 35a Braun Binder NVwZ 2016, 960, 964: Zulässigkeit allein teilautomatisierter Verwaltungsakte gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4, § 37 Abs. 5, § 39 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

3.

Mit der Einordnung auch vollautomatisiert ergangener Entscheidungen als Verwaltungsakte schafft das Gesetz Klarheit über die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, denen damit die verwaltungsaktspezifischen Klagearten zur Verfügung stehen.

4.

Über den Rechtssatzvorbehalt des § 35a VwVfG wird sichergestellt, dass die Auswahl geeigneter Anwendungsfelder für vollautomatisierte Entscheidungen in den Händen des zuständigen Fachgesetzgebers verbleibt. Nicht ganz eindeutig ist allerdings, ob der Rechtssatzvorbehalt auch den Gemeinden das Recht gibt, über den Einsatz vollautomatisierter Verfahren kraft Satzung zu entscheiden. Jedenfalls für den Bereich der freien und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben dürfte die in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Aufgaben- und Organisationshoheit der Gemeinden für eine solche Befugnis sprechen.

5.

Zu begrüßen ist die Beschränkung vollautomatisierter Entscheidungen auf sog. „gebundene Entscheidungen“ ohne Beurteilungsspielräume. Hiermit ist klargestellt, dass automatisierte Verfahren nur dort zum Einsatz kommen können, wo die sachliche Regelung bestimmter Sachverhalte (fach-) gesetzlich vollumfänglich determiniert ist. Soweit sich auch im Rahmen „gebundener Entscheidungen“ Wertungsprobleme stellen können, die in einem vollständig automatisierten Verfah-

ren nicht zu bewältigen sind (z. B. Anwendung komplexer „unbestimmter Rechtsbegriffe“ oder „nachvollziehende Abwägungen“), wird der jeweilige Fachgesetzgeber von der Wahl eines derartigen Entscheidungsverfahrens absehen.

6.

Folgerichtig ist die Ergänzung des § 24 Abs. 1 VwVfG NRW n. F. Die dort eher allgemein formulierte „Berücksichtigungspflicht“ dürfte eine behördliche Verpflichtung implizieren, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Besonderheiten ihres Falles vorbringen zu können. Dass ein individueller Sachvortrag des Betroffenen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW n. F. nicht zwangsläufig ein „Aussteuern“ des Vorganges aus der weiteren automatisierten Bearbeitung zur Folge hat, ist nicht zu beanstanden.

7.

Soweit Art. 8 des Gesetzentwurfs von der Übernahme einer dem § 41 Abs. 2a VwVfG Bund entsprechende Sonderregelung zur elektronischen Bekanntgabe absieht, sollte dies überdacht werden. Denn durch einen „Medienbruch“ gehen die Effizienzgewinne des § 35a VwVfG NRW n. F. möglicherweise teilweise wieder verloren. Zuzugestehen ist freilich, dass § 41 Abs. 2a VwVfG Bund unerwünschte Verzögerungsmöglichkeiten bei der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts eröffnet.

8.

Die geplanten Neuregelungen tragen auch den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Rechnung, die ab dem 25.5.2018 für Handlungen der Mitgliedstaaten Rechtsverbindlichkeit erlangt, soweit sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Normierung des § 35a VwVfG NRW (iVm. der jeweils notwendigen „Optionsnorm“) wird insoweit durch die Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 lit. b DS-GVO gedeckt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2018

Prof. Dr. Johannes Dietlein